

Satzung

für die Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik Rheinland-Süd

(Letzte Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 27. 04. 2012)

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bezirksarbeitsgemeinschaft Musik Rheinland-Süd e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bonn.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- 1.3 Der Bezirk umfasst die Stadt Bonn, Stadt und Kreis Euskirchen sowie Siegburg und den Rhein-Sieg-Kreis.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, auf regionaler Ebene die musikalische Betätigung in der Jugendarbeit und Jugendbildung anzuregen und zu fördern und Hilfen zum Verständnis der Funktion der Musik in unserer Gesellschaft zu geben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Chorgesangs, der Orchestermusik, des Jazz', der Popmusik und des Musiktheaters im Rahmen des Laienmusizierens, sowie der theoretischen und praktischen Weiterbildung der Musikerziehung im weitesten Sinne.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 5.1. Durch Tod.
- 5.2 Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung.
- 5.3 Durch Austritt aus dem Verein, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- 5.4. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung.

7.2 Der Vorstand

8. Vorstand

8.1. Vorstand und Vorstandswahl

8.1.1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern.

8.1.2

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 27 BGB) für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

8.1.3

Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

8.2. Aufgaben des Vorstandes

8.2.1

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

8.2.1

Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung des Vorsitzenden nach Abstimmung im Vorstand erforderlich und genügend. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der beiden Stellvertreter.

8.3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

9. Ergänzung zum Vorstand

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter bestimmt werden (§ 30 BGB).

10. Mitgliederversammlung

10.1 Definition

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet (§ 32 BGB)

10.1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach vorliegender Tagesordnung einzuberufen.

10.1.2

Auf Wunsch eines Fünftels aller Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

10.3. Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

10.3.1

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

10.3.2

Entgegennahme des Jahresberichtes.

10.3.3

Entgegennahme des Kassenberichtes.

10.3.4

Entlastung des Vorstands (jährlich) und Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre).

10.3.5

Eventuelle Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 9 (z.B. Notar, Anwalt oder Finanzfachmann)

10.3.6

Projektplanung für das folgende Jahr.

11. Einladung

Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vor. Die Einladung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung muss drei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen, als Brief oder E-Mail, unter Beifügung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, evtl. auch des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Kassenprüfungsberichtes für das Vorjahr. Der übliche Termin ist der letzte Freitag im April.

12. Beschlussfassung

12.1 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

12.2 Beschlussgültigkeit

12.2.1

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in der Einladung bezeichnet worden ist (§ 27 BGB).

12.2.2

Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.2.3

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

12.2.4 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.3 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist auf der Versammlung vorab zu wählen.

13. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins in Einverständnis mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einem anderen gemeinnützigen, der musikalischen Jugendbildung dienenden Verein zur Verfügung gestellt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27. 04. 2012

Unterschrift _____ (Martin Schlu, 1. Vorsitzender)

Unterschrift _____ (Peter Henn, Protokollführer)